

flusses der *Instructio Austriaca* auf die kanonische Rechtsentwicklung am Herzen. Er wollte auch das Werden der besagten Instruktion von der Ausgangssituation über das Konzept bis zu seiner Realisierung darstellen. Davon hat er sich auch beim Aufbau der Arbeit leiten lassen. Er hat seinen Ausführungen umfassende Archivstudien zugrunde gelegt, nicht nur in der Kultusregistratur des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in Wien, sondern auch im Vatikanischen Archiv bzw. im Archiv der Kongregation für die a. o. kirchlichen Angelegenheiten in Rom. Er hat Material benützt, das Ciprianis (1952) und Hussareks (1922) einschlägige Untersuchungen nicht berücksichtigt haben. Großes Gewicht schreibt P. dem ursprünglichen Entwurf Rauschers, der nach einem Wort Rauschers selbst im Zuge der Verhandlungen verstümmelt wurde, zu. Um den geschichtlichen Werdegang unverfälscht wiederzugeben, war er nach Möglichkeit bestrebt, die Quellen selbst sprechen zu lassen. P. sah sich auch veranlaßt (entsprechend dem Untertitel seines Buches), Bezüge zu heutigen Reformarbeiten herzustellen. Die Arbeit wurde als Habilitationsschrift approbiert.

Graz

Hugo Schwendenwein

WALF KNUT, *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler*. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 13) (150.) Böhlau, Köln 1975. Brosch. DM 32.—.

Der Josephinismus, das während der zweiten Hälfte des 18. Jh. hauptsächlich in Österreich maßgebliche staatspolitische und staatskirchenrechtliche System, findet seit einigen Jahrzehnten immer mehr Bearbeiter innerhalb und außerhalb Österreichs.

W. geht in dieser Habilitationsschrift (München) den Auffassungen der verschiedenen josephinischen Kirchenrechtler über das Bischofsamt nach. Es ist erstaunlich, wie viele Autoren sich mit diesem damals auseinander-gesetzt und doch keine einheitliche Lehre geprägt haben. W. berücksichtigt im wesentlichen nur die „anerkannten“, bedeutenderen Kirchenrechtler. Von den 13 Kap. stellen die ersten zwei eine allgemein gehaltene Einleitung über das Verhältnis von Kirche und Staat und das letzte, „Die Anliegen der Josephiner“, eine Zusammenfassung dar; die 10 Kapitel, die das Bischofsamt unter verschiedenen Aspekten behandeln (z. B.: Der apostolische Ursprung; Die wesentlichen Merkmale des Episkopates; Die bischöfliche Gewalt; Die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs; Bischof und centrum unitatis; Die Verfassung der Kirche) sind nach einem einheitlichen Schema aufgebaut: zunächst wird kurz die Ausgangsposition dargestellt, anschließend die Behandlung der Frage durch die Josephiner, den Abschluß bildet

ein Ausblick auf die weitere Entwicklung, die vielfach wieder von der josephinischen Sicht abbrückte.

Nach der Darstellung Walfs war das Hauptanliegen der josephinischen Reformkirchenrechtler die Verankerung des Bischofsamtes in der Weihewelt: der Bischofsweihe käme (nach ihrer Auffassung) eine überragende Bedeutung zu, da durch diese — nicht durch die päpstliche Konfirmation — dem Empfänger nicht nur die Weihe-, sondern auch die Jurisdiktionsgewalt übertragen würde; und diese Jurisdiktionsgewalt würde allen Bischöfen in gleicher Weise und in gleichem Umfang verliehen, da sie die Gewalt der Apostel wäre und diese vom Herrn nicht unterschiedliche Gewalten erhalten hätten: der Bischof ist demnach kein bloßer Befehlsempfänger, kein Vicarius des Papstes mit einer von dessen Gewalt abgeleiteten oder delegierten und eingeschränkten Vollmacht. Die Kirchenrechtler waren also bestrebt, die Teilkirche innerhalb der Gesamtkirche zu stärken; und dazu wird der Eindruck einer gemäßigten und mäßigenden Haltung ihrerseits vermittelt: das päpstliche Amt wurde ja nicht gänzlich geleugnet oder ausgeschaltet, der Sinn für eine Gesamtkirche über den Teilkirchen war weithin vorhanden, die Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat wurde gesehen und betont. W. findet, daß der Josephinismus sich damit von ähnlichen Erscheinungen des Gallikanismus und Febronianismus vorteilhaft unterscheidet, und nimmt deshalb die damaligen Kanonisten gegen manche Vorwürfe in Schutz.

Heutzutage werden überhaupt nach einer früheren pauschalen Verurteilung immer mehr die positiven Aspekte dieses Systems herausgestellt. Kommt aber diese Untersuchung nicht doch zu allzu günstigen Ergebnissen mit dem Aufzeigen der theoretischen Prinzipien? Die knappe schematische Form der Darstellung vermeidet ein Eingehen auf konkrete Details in der durchaus nicht problemlosen Praxis, z. B. in der allenthalben geübten Einschränkung des bischöflichen Freiheitsraumes und überhaupt in der Handlungsweise derer, welche die Ideen in die Tat umsetzten.

Linz

Peter Gradauer

PRIMETSHOFER BRUNO, *Ordensrecht*. Auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. (399.) (rombach-hochschul-ppb) Freiburg 1978. DM 29.—.

Seit dem Erscheinen des CIC (1918) hat das Ordensrecht manche Änderungen und Ergänzungen erfahren; besonders das II. Vatikanum hat mit seinem Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens den Anstoß gegeben für zahlreiche Verlautbarun-

gen des Hl. Stuhles, mit denen dieser bestimmte Richtlinien für die eingeleitete Erneuerung gegeben hat oder die Anpassung des Ordenslebens an die Zeitumstände selbst in die Hand nehmen wollte. Dadurch wurde die gegenwärtige Rechtslage für die mit praktischen Fragen des Ordenslebens Befähten und selbst für Fachleute schwer durchschaubar. Darum stellt dieses Buch eine dankenswerte Tat dar: es zeigt den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf; Ausgangspunkt ist jeweils das Ordensrecht des CIC; im Anschluß daran wird aufgezeigt, welche Bestimmungen durch spätere Verordnungen und Entwicklungen aufgehoben oder abgeändert wurden.

Das Buch gliedert sich in 5 Teile: Rechtsquellen und Rechtssprache; Errichtung und Aufhebung von Ordensgenossenschaften, ihrer Provinzen und Niederlassungen; Die Leitung der Ordensgenossenschaften; Der Eintritt in eine Ordensgenossenschaft und das Verlassen derselben; Der Stand der evangelischen Räte bei Nichtreligiösen (womit die Mitglieder der Gesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne öffentliche Gelübde sowie der Weltlichen Institute gemeint sind).

Da zahlreiche Fragen des Ordenslebens auch Bezüge zum staatlichen Recht aufweisen, wird für verschiedene Teilbereiche auch das staatliche Recht der Länder mit überwiegend deutscher Sprache, nämlich Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, in die Erwägung mit einbezogen.

Mit diesem Werk ist den Ordensgemeinschaften, den Oberen und Ordensmitgliedern, den Seelsorgern und allen am Ordensrecht Interessierten ein umfassendes und unentbehrliches Nachschlagewerk in die Hand gegeben. Wie der Vf. — selbst Ordensmann und Experte in seinem Fach — betont, ist es vor allem für die Praxis konzipiert, es ist jedoch in allen Teilen auch wissenschaftlich exakt durchgearbeitet.

Dieses Buch bedeutet an sich auch eine mutige Tat; es wird ja schon seit einigen Jahren an einem „neuen“ Ordensrecht für den revidierten CIC gearbeitet; da jedoch das entsprechende Schema wegen schwerwiegender Mängel eine vielseitige Ablehnung erfahren hat und daher eine Neubearbeitung erfolgen muß, wird dieses vorliegende Kompendium noch längere Zeit seinen Wert und seine Gültigkeit behalten; die Tatsache, daß bereits die 2. Aufl. vorbereitet wird, ist ein sprechendes Zeichen dafür, daß sich das Buch schon bewährt und gute Dienste geleistet hat.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

GÜNTER EWALD (Hg.), *Religiöser Sozialismus*. (147.) (Urban-TB 632) Kohlhammer, Stuttgart 1977. Kart. lam DM 12.—.

Daß heutzutage viele Studenten politisch sensibel sind, steht außer Zweifel; nicht wenige lassen den eigentlichen Studienvorsatz liegen und wenden sich den politischen Theorien und entsprechenden Aktivitäten zu. Die Geschichte zeigt, daß aus dieser Tatsache unterschiedliche Konsequenzen folgen: Einerseits politische Fanatisierung bis zum Terrorismus, andererseits ein bleibendes ideologisches bzw. ideologiekritisches Interesse.

Eine Bochumer evang. Studentengruppe unter der Leitung von G. Ewald begann zunächst als Bibelrunde, interessierte sich aber (herausgefordert durch die Ereignisse an der neuen Universität) bald auch für politische Belange. Ein Stein des geistigen Anstoßes wurde für diese Gruppe das Büchlein „Von Christus zu Marx — Von Marx zu Christus“ von L. Ragaz (1929). Es führte in eine intensive geistige Beschäftigung mit der „Geschichte des religiösen Sozialismus“ hinein. Der vorliegende Bd. ist als ein Produkt anhaltender Gespräche dieser jungen Leute anzusehen, „die den religiösen Sozialismus für sich wieder entdeckt und als befreiende Alternative erlebt haben“ (8). Der Blick richtete sich gewiß auf die überkommenen Beispiele solcher Gesinnung, war natürlich auch auf das Jetzt gerichtet: „Die Krisen und Umbrüche der letzten zehn Jahre haben Anstöße genug gegeben, über die Grundlagen und Auswirkungen unserer technokratischen Wohlstandsgesellschaft nachzudenken. Die befreienden Ideen des religiösen Sozialismus bieten für christlichen Glauben und politisches Handeln heute eine große Chance“ (15). Ein erstes größeres Auftreten in der Öffentlichkeit war für den „Bochumer Kreis religiöser Sozialisten“ eine Tagung in Bergisch Gladbach: „Politische Dimensionen des Glaubens. Auf den Spuren von Blumhardt und Ragaz. Vergangenheit und Zukunft des religiösen Sozialismus.“ Auf diese Konferenz gehen die meisten Beiträge dieses Büchleins zurück. Die ersten Aufsätze machen mit den großen Gestalten dieser Bewegung bekannt: Zunächst werden durchwegs evang. Pastoren behandelt: Ch. Blumhardt, L. Ragaz, H. Kutter und K. Barth. Die Biographie der beiden Letztgenannten macht deutlich, daß „linkes politisches Engagement“ und radikales prot. Vertrauen auf den kommenden Gott eine schier unlösbare Spannung mit sich bringen. Im Beitrag über Barth wird der „Sitz im Leben“ der dialektischen Theologie offenbar; hätte Barth nicht (anstelle von Kutter) 1919 einen Vortrag gehalten, bei dem er gegen die „Bindestrich-Theologie“ („religiös-sozial“) polemisierte und die Radikalität des Glaubens (gegenüber aller Religion) forderte, wie wäre die evang. Theologie dieses Jh. weitergegangen?

Daß religiöser Sozialismus nicht ein Proprium prot. Theologie und Praxis ist, wird in einem biogr. Aufriß über den „roten Pastor“